



Niederschrift

Finanzausschuss

20. Wahlperiode – 29. Sitzung

am Donnerstag, dem 4. Mai 2023, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Lars Harms (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Hauke Hansen (CDU)

Rixa Kleinschmit (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Marc Timmer (SPD), in Vertretung von Birgit Herdejürgen

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Rasmus Vöge (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Information über die Beratungsoffensive Energieeffizienz Schleswig-Holstein und Bitte an den Finanzausschuss um Zustimmung zur Umsetzung von Mitteln aus dem Ukraine-Notkredit in Höhe von 800.000 Euro für die Beauftragung der Handwerkskammer Lübeck zur Umsetzung des Konzepts zur Beratungsoffensive Energieeffizienz	5
	Vorlage des Wirtschaftsministeriums Umdruck 20/1343	
2.	Antrag auf Einwilligung des Finanzausschusses in die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 11 in Einzelplan 07 für den Vollzug des EPPSG, der EPPSGVO und des EPPSEG	6
	Vorlage des Bildungsministeriums Umdruck 20/1344	
3.	Aufstockung der Mittel für die Herrichtungsrichtlinie um 8 Millionen Euro aus Ukraine-Notkreditmitteln	7
	Vorlage des Innenministeriums Umdruck 20/1359	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme	8
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/734	
5.	Information/Kennntnisnahme	9
	Umdruck 20/1165 – Unterrichtsversorgung Umdruck 20/1279 – Notkredit Verfassungsmäßigkeit Umdruck 20/1318 – Schutzsuchende aus der Ukraine Umdruck 20/1320 – Hamburger Hafenschlick Umdruck 20/1321 – Förderung des Ökolandbaus Umdruck 20/1329 – Eckwerte Haushalt 2024 Umdruck 20/1330 – Schul-Dashboard Umdruck 20/1331 – Rücklagen Hochschulen Umdruck 20/1345 – Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung Umdruck 20/1346 – Versorgungsfonds Umdruck 20/1357 – Wasserstoffstrategie	9
6.	Verschiedenes	10
7.	Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und	

**Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von
Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen** **11**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/677

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkt 4 abgesetzt wird.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, [Umdruck 20/1347](#) (Marschbahn) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Information über die Beratungsoffensive Energieeffizienz Schleswig-Holstein und Bitte an den Finanzausschuss um Zustimmung zur Umsetzung von Mitteln aus dem Ukraine-Notkredit in Höhe von 800.000 Euro für die Beauftragung der Handwerkskammer Lübeck zur Umsetzung des Konzepts zur Beratungsoffensive Energieeffizienz

Vorlage des Wirtschaftsministeriums
[Umdruck 20/1343](#)

Frau Carstens, Staatssekretärin im Wirtschaftsministerium, führt in die Vorlage ein. Für die Einzelberatung von Unternehmen sei eine Summe von 500.000 Euro für drei Jahre vorgesehen.

Gegen die Stimme der FDP erteilt der Finanzausschuss die erbetene Zustimmung. Abgeordnete Krämer begründet ihre Ablehnung mit der Finanzierung aus dem Ukraine-Notkredit.

2. Antrag auf Einwilligung des Finanzausschusses in die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 11 in Einzelplan 07 für den Vollzug des EPPSG, der EPPSGVO und des EPPSEG

Vorlage des Bildungsministeriums
[Umdruck 20/1344](#)

Herr Wendt, Staatssekretär im Wissenschaftsministerium, führt in die Vorlage ein.

Der Vorsitzende lobt das Antragsverfahren für im Ausland Studierende, das nach deren Aussage gut funktioniert.

Abgeordnete Raudies problematisiert das Verhältnis von Kosten und Zahl der Antragsberechtigten des Landesergänzungsprogramms und bittet das Wissenschaftsministerium, dem Finanzausschuss mitzuteilen, welche Kosten für die digitale Lösung des Landesprogramms angefallen seien. - Staatssekretär Wendt sagt eine schriftliche Antwort zu.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die erbetene Zustimmung.

3. Aufstockung der Mittel für die Herrichtungsrichtlinie um 8 Millionen Euro aus Ukraine-Notkreditmitteln

Vorlage des Innenministeriums
[Umdruck 20/1359](#)

Herr Sibbel, Staatssekretär im Innenministerium, führt in die Vorlage ein. Aktuell lägen Anträge von 123 Kommunen mit einem Zuschussvolumen von 20 Millionen Euro vor; davon sei bereits eine Summe von 16 Millionen Euro bewilligt worden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Anträge werde für 5.250 geflüchtete Personen dezentral Wohnraum geschaffen.

Abgeordnete Raudies spricht sich dafür aus, die Dauer der Herrichtungsrichtlinie zu verlängern, zum Beispiel bis Ende des Jahres 2023.

Staatssekretär Sibbel teilt mit, dass man über die Frage des Bedarfs im Dialog mit den kommunalen Landesverbänden stehe.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die erbetene Zustimmung.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/734](#)

(überwiesen am 22. März 2023)

Der Finanzausschuss vertagt die Beratung. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs soll in der Junitagung des Landtags stattfinden.

5. Information/Kenntnisnahme

- [Umdruck 20/1165](#) – Unterrichtsversorgung
- [Umdruck 20/1279](#) – Notkredit Verfassungsmäßigkeit
- [Umdruck 20/1318](#) – Schutzsuchende aus der Ukraine
- [Umdruck 20/1320](#) – Hamburger Hafenschlick
- [Umdruck 20/1321](#) – Förderung des Ökolandbaus
- [Umdruck 20/1329](#) – Eckwerte Haushalt 2024
- [Umdruck 20/1330](#) – Schul-Dashboard
- [Umdruck 20/1331](#) – Rücklagen Hochschulen
- [Umdruck 20/1345](#) – Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung
- [Umdruck 20/1346](#) – Versorgungsfonds
- [Umdruck 20/1357](#) – Wasserstoffstrategie

Der Finanzausschuss begrüßt die Verständigung zwischen Bildungsministerium und Landesrechnungshof, dass das Bildungsministerium künftig einmal jährlich über das Unterrichtsfehl berichtet ([Umdruck 20/1165](#)).

Die [Umdrucke 20/1279](#), [20/1320](#) und [20/1346](#) sollen im Juni 2023 als ordentlicher Tagesordnungspunkt beraten werden. Die übrigen Umdrucke nimmt der Ausschuss zur Kenntnis.

Fragen von Herrn Wollny, Senatsmitglied des Landesrechnungshofs, zu [Umdruck 20/1329](#) beantwortet Finanzministerin Heinold dahin, die haushaltspolitischen Herausforderungen nähmen in den nächsten Jahren zu. Man warte die Ergebnisse der Steuerschätzung ab und werde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts 2024 entscheiden, in welcher Höhe man Tarifsteigerungen einpreise. Die Gründe für den Rückgang der Personalausgaben in den Eckwerten gegenüber der Finanzplanung werde sie schriftlich erläutern.

Der Finanzausschuss stimmt [Umdruck 20/1357](#) einstimmig zu.

6. Verschiedenes

Die nächste Sitzung findet am 10. Mai, 13:30 Uhr, statt. In dieser Sitzung soll über das Landesorganbesetzungsgesetz, [Drucksache 20/677](#), entschieden werden. Die Opposition kritisiert, dass die Koalition noch keinen Änderungsantrag dazu vorgelegt hat, und erwartet, dass die Koalition ihre Änderungen zeitnah vorlegt.

7. Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/677](#)

(überwiesen am 24. Februar 2023)

hierzu: [Umdrucke 20/1103](#), [20/1119](#), [20/1195](#), [20/1196](#), [20/1198](#),
[20/1199](#), [20/1208](#), [20/1209](#), [20/1215](#), [20/1216](#),
[20/1217](#), [20/1228](#), [20/1242](#), [20/1250](#), [20/1252](#),
[20/1294](#)

Frau Dr. Torp, Staatssekretärin im Finanzministerium, führt in den Gesetzentwurf ein. Der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, den Anteil von Frauen in Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen zu erhöhen und dadurch die Gleichstellung zu fördern. Die dem Regelungsumfang des künftigen Gesetzes unterfallenden Besetzungsentscheidungen beträfen Landesbeteiligungen sowohl bei privatrechtlich organisierten Unternehmen (insbesondere GmbHs) als auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Anstalten öffentlichen Rechts). Daraus folge, dass Führungspositionen sowohl im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse wie auch im Rahmen öffentlicher Angestellten- oder Beamtenverhältnisse besetzt würden. Nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes müsse bei der Vergabe öffentlicher Ämter im Rahmen der Besetzungsentscheidung zwingend die Bestenauslese berücksichtigt werden. Bei der Ausschreibung und Stellenbesetzung bei privatrechtlich organisierten Unternehmen gebe es diesen strengen Leistungsbezug nicht.

Im Folgenden geht die Staatssekretärin auf Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs ein. § 4 setze im Vorfeld der Besetzungsentscheidung an, im Vorverfahren/Auswahlverfahren. Es solle sichergestellt werden, dass ein ausreichendes Bewerberinnen- und Bewerberpotenzial rekrutiert werde, durch direkte Ansprache, aber nicht durch Erstellung eines besonderen Anforderungsprofils dergestalt, dass ein Geschlecht für die Bewerbung ausgeschlossen werde. Der Gesetzentwurf ziele nicht darauf ab, irgendwelche Änderungen mit Blick auf das Vorverfahren zur Besetzungsentscheidung vorzunehmen, also die Erstellung des Anforderungsprofils oder auch das Auswahlverfahren für die Auswahlkommission zu ändern. Wichtig sei, für die Auswahlentscheidung ein ausgewogenes Bewerberinnen- und Bewerberpotenzial zu rekrutieren.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 3 stellt sie noch einmal klar, dass man bei der Vergabe öffentlicher Ämter bei der Auswahlentscheidung selbstverständlich die Bestenauslese zwingend zu berücksichtigen habe, dies aber bei der Auswahl- und Besetzungsentscheidung für Stellenbesetzungen bei privatrechtlich organisierten Unternehmungen nicht gelte.

Herr Sibbel, Staatssekretär im Innenministerium, erläutert die Änderungen des Sparkassengesetzes (Artikel 2). Wie in Artikel 1 gelte auch hier der Berücksichtigung von Frauen ein besonderes Augenmerk. Im März 2023 habe eine Publikation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Überschrift getragen: „Diversität: Deutsche Kreditinstitute setzen an der Spitze seltener auf Frauen als andere europäische Institute“. Darin heiße es, dass der Diversitätsreport der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die 127 von der Deutschen Bundesbank befragten Kreditinstitute aus Deutschland einen im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Frauenanteil in Aufsichts- und Verwaltungsräten ausweise. Während im Durchschnitt bei den deutschen Instituten neun Prozent der Vorstandsposten und 21 Prozent der Sitze im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit Frauen besetzt seien, seien es im europäischen Durchschnitt 18 Prozent beziehungsweise 26 Prozent.

In Schleswig-Holstein werde der Auftrag aus Artikel 3 des Grundgesetzes durch die Landesverfassung ergänzt: Die Förderung der tatsächlichen und rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sei gemäß Artikel 9 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Bislang treffe das schleswig-holsteinische Sparkassengesetz keine Regelung hinsichtlich einer paritätischen Gremienbesetzung. In dem Gremium, das als Aufsichtsorgan der acht als Anstalten geführten öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein fungiere (Verwaltungsrat), seien Frauen bislang deutlich unterrepräsentiert. Am Jahresende 2021 seien von 143 Verwaltungsratsmitgliedern 31 Frauen gewesen. Das entspreche einem Anteil von 22 Prozent.

Die Landesregierung habe den Handlungsdruck und Nachholbedarf erkannt und bereits im Koalitionsvertrag die Erreichung der gleichteiligen Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten öffentlich-rechtlicher Sparkassen vereinbart. Mit dem Gesetzentwurf wolle man das Ziel im Rahmen der komplexen Trägerstrukturen der Sparkassen - von den acht öffentlich-rechtlichen Sparkassen hätten fünf Sparkassen mehr als einen kommunalen Träger - sachgerecht umsetzen.

Der Gesetzentwurf sehe auch eine Hinwirkungspflicht auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter in den Verbandsorganen des SGVSH vor. Die Zusammensetzung der Organe Verbandsversammlung und Vorstand seien in der Verbandssatzung geregelt und mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder besetzt. In der Vergangenheit seien Frauen hier unterrepräsentiert gewesen. Der Verband und seine Mitglieder sollten nach dem Gesetzentwurf auf eine sukzessive Erhöhung der Repräsentanz des weiblichen Geschlechts in dem oberen und dem verwaltungsleitenden Organ des Verbandes hinwirken. Hier mache man sich auf den Weg, sich den in der kommunalen Welt bereits geltenden Regelungen anzunähern.

Außerdem habe man im Gesetzentwurf vor dem Hintergrund steigender (rechtlicher) Anforderungen Bestimmungen normiert, die zu einer erhöhten Fachkompetenz des Kontrollgremiums (Verwaltungsrat) der öffentlich-rechtlichen Sparkassen führen sollten. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass für ein Drittel der sogenannten weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Nachweis der besonderen Sachkunde durch eine Qualifikation angestrebt werde (abgeschlossene Berufsausbildung, Studiengänge, Lehrgänge, insbesondere mit bankwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und allgemeinrechtlichen Inhalten). Im Prüfungsausschuss solle zukünftig sowohl ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung vertreten sein (analog § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes).

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Oliver Stolz, Präsident

Bernd Hummert, Justiziar

[Umdrucke 20/1195](#), [20/1208](#), [20/1294](#)

Herr Stolz trägt vor, man unterstütze das Ziel der Änderung des Sparkassengesetzes und begrüße, dass das Ziel der Geschlechterparität aufgegriffen werde. Ein Frauenanteil von 22 Prozent spreche für Handlungsbedarf. Man sei zuversichtlich, dass die Träger der Sparkassen - vor allem die Stadt- und Kreissparkassen - Geschlechterparität erreichen könnten. Für die Zweckverbandssparkassen allerdings schlage man aufgrund ihrer komplexen Strukturen einen angemessenen Lösungsraum vor, der zugleich eine Umsetzung der gewollten Parität gewährleiste. Der Gesetzentwurf sehe eine zwingende Quote vor, aber entgegen der Begründung des Entwurfs gebe es atypische Sonderfälle bei den Zweckverbandssparkassen,

insbesondere, wenn aufgrund der Kleinteiligkeit der alleinigen Vorschlagsrechte von Mitträgern, die nur einen Sitz in einem demokratischen Wahlverfahren besetzen dürften, eine vorherige Abstimmung nicht möglich sei. Ein zweiter atypischer Fall seien satzungsrechtlich verankerte gebundene Vorschlagsrechte für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte, die dann bei „Einseitigkeit“ von den kommunalen Trägern auszugleichen seien. Hier sollten Ausnahmeregelungen (gegebenenfalls mit Genehmigungserfordernis) definiert werden, um für die erforderliche Kontinuität bei der Besetzung der Gremien zu sorgen (Sachkunde, Erfahrung durch langfristiges Mitwirken). Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten seien ein wesentlicher Eckpfeiler in den Verwaltungsräten und stellten in besonderem Maße die kommunale Bindung her. Die gebundenen Vorschlagsrechte für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte sollten von der Gleichteiligkeitsregelung ausgenommen werden.

Dem SGVSH gehe es in erster Linie um eine handhabbare Praxis für die Sparkassen, aber auch darum, im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum rechtskonforme Verwaltungsräte zu etablieren. § 25 a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verpflichte die Institute, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleiste. Wenn die notwendigen Wahlen wegen einer zwingenden Regelung nicht rechtmäßig seien, müsste der Vorsitzende widersprechen und die Wahl mit neuen Fristen, die die Trägergremienbefassung berücksichtigten, wiederholen.

Im Folgenden wendet sich Herr Stolz dem Thema besondere Sachkunde zu. Grundsätzlich sei hohe bankfachliche Sachkunde zu begrüßen - und das müsse auch nicht eine enge kommunale Bindung ausschließen -, klar sei aber, dass die Suche mit bis zu vier Kriterien (besondere Sachkunde, Geschlechterproportionalität, regionale Zugehörigkeit und Beachtung einer gewissen Spiegelbildlichkeit der Sitzstärke der Fraktionen) natürlich deutlich schwerer werde. Das sei aber nicht der Grund dafür, dass man von einer besonderen Sachkunderegelung abrate; vielmehr trügen die Verwaltungsräte nach Einschätzung des SGVSH dem Anspruch schon jetzt Rechnung. Die Träger suchten Ihre Verantwortlichen sorgsam aus und entsendeten hoch kompetente Frauen und Männer. Sorgen machten Unklarheiten des Gesetzentwurfs: Wer prüfe wann, ob besondere Sachkunde vorliege? Die Sparkasse selbst dürfe das nicht tun, der zu Kontrollierende dürfe sein Kontrollorgan nicht selbst bestimmen. Eine Ex-ante-Prüfung vor dem Wahlvorgang tangiere vermutlich die Grundsätze des Demokratieprinzips und des Verfassungsrechts der kommunalen Selbstverwaltung. Deswegen habe die BaFin den kommunalen Sparkassen aufgrund ihrer Besonderheiten zugebilligt, die (weitere) Eignung ihrer Verwaltungsratsmitglieder erst nach der Bestellung sicherzustellen. Die im Bankenpaket 2021

von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen kollidierten in ähnlicher Weise mit der demokratisch legitimierten Besetzung der Verwaltungsräte. Dagegen wendeten sich die alte und die neue Bundesregierung und natürlich auch der DSGVO. Man mache sich große Sorgen, dass der Landtag hier unbeabsichtigt ein Einfallstor für das Vorhaben der EU-Kommission schaffe, die das dreigliedrige deutsche Bankensystem mit den öffentlich-rechtlichen Sparkassen nicht sonderlich goutiere. Die EU unternehme große Anstrengungen, die Bankenunion zu verwirklichen und regionale Besonderheiten zu beseitigen, was nicht im Interesse des Landes und des Mittelstands liege.

Darüber hinaus habe man erhebliche rechtliche Bedenken, ob überhaupt Raum für eine landesgesetzliche Regelung bestehe. Denn § 25 d KWG regele umfänglich und deutschlandweit die Kompetenznotwendigkeiten und Prüfverfahren für Verwaltungsratsmitglieder. Hier könnte eine Sperrwirkung durch Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingetreten sein.

Schließlich nimmt Herr Stolz Stellung zur Hinwirkungspflicht, in den Gremien des Verbandes Geschlechterparität herzustellen. Die Zusammensetzung der Gremien bestimme nicht der Verband, sondern die Träger. Die Träger entsendeten in der Regel Verwaltungsrats- und Vorstandsvorsitzende. Daher sei es wichtig, in den Vorständen und bei den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten für mehr Geschlechterparität zu sorgen. Als Verband könne man durch Mentoring, Fortbildung und Appelle für mehr Frauen in Vorständen sorgen, bei den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten seien die politischen Parteien gefragt. Der SGVSH habe ein großes Interesse daran, dass die Spitzen der Sparkassen in den Gremien vertreten blieben.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags

[Umdruck 20/1252](#)

Herr Dr. Schulz trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/1252](#) vor.

dbb beamtenbund und tarifunion – Landesverband Schleswig-Holstein

Kai Tellkamp, Landesbundvorsitzender

Waltraud Kriege-Weber, Vorsitzende der Landesfrauenvertretung

[Umdruck 20/1250](#)

Herr Tellkamp trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/1250](#) vor.

DGB Nord

Lisanne Straka, DGB Bezirk Nord

Jörg Wilzek, verdi

[Umdruck 20/1209](#)

Frau Straka und Herr Wilzek tragen die gemeinsame Stellungnahme [Umdruck 20/1209](#) vor.

Landesfachgruppe Sparkassen Ver.di

Guido Marquardt, Personalratsvorsitzender

[Umdruck 20/1215](#)

Herr Marquardt trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/1215](#) vor.

Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der CAU

Christian Magaard

[Umdruck 20/1242](#)

Herr Magaard trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/1242](#) vor.

Carsten Biesok, Rechtsanwalt
(per Videozuschaltung)

[Umdruck 20/1363](#)

Herr Biesok trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/1363](#) vor. Der Bund habe von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, und für die Sparkassen gelte das Kreditwesengesetz des Bundes, insbesondere die Regelungen zur Qualifikation von Verwaltungsräten (§ 25 d KWG). Der Gesetzentwurf des Landes widerspreche bundesgesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gebe es europäische und deutsche bankaufsichtsrechtliche Regelungen zur Diversität und Geschlechterparität in Aufsichtsgremien. Das Land habe keine Gesetzgebungskompetenz, Qualifikationsanforderungen für Mitglieder der Organe von Sparkassen zu erlassen.

Auf Fragen der Abgeordneten Raudies antwortet Herr Nowotny, Leiter des Referats kommunale Finanzen und Wirtschaft, kommunaler Finanzausgleich und Sparkassenwesen im Innenministerium, Ziel der Landesregierung bei den Regelungen zur besonderen Sachkunde für einen Teil der sogenannten weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrats öffentlicher Sparkassen sei es, auf der einen Seite die kommunale Trägerschaft beizubehalten und auf der anderen Seite die Qualifikationsanforderungen so auszugestalten, dass sichergestellt sei, dass das höchst komplexe Geschäft auch von kleineren Kreditinstituten in angemessener Art und Weise wahrgenommen werden könne. Denn die Funktion des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) sei nach Einschätzung der Landesregierung im Laufe der Jahre immer wichtiger geworden, und die Anforderungen seien immer komplexer geworden.

Die Landesregierung teile nicht die rechtliche Einschätzung von Herrn Biesok zur Zulässigkeit der landesgesetzlichen Normen. Man befinde sich im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, und selbstverständlich gölten die Anforderungen des Kreditwesengesetzes. Das schließe nach Einschätzung der Landesregierung allerdings nicht aus, dass weitere Regelungen getroffen werden könnten, soweit sie sich auf die besondere Situation von öffentlich-rechtlichen Sparkassen bezögen und sich nicht an die Sparkasse richteten, sondern den öffentlich-rechtlichen Träger der Sparkasse, für den die Regelungskompetenz der Länder zweifelsfrei fortbestehe.

Die Landesregierung beobachte, dass die Anforderungen weiter stiegen und es für kommunal entsandte Mitglieder von Verwaltungsräten der Institute immer schwieriger werde, „mitplotten“ zu können, was in Sparkassen geschehe, welche Geschäfte betrieben würden. Daher sei es wichtig, die Aufsichtsfunktion so wahrnehmen zu können, dass die Vorstände, die in ihrer Geschäftsleiterfunktion hauptamtlich verantwortlich seien, den Verwaltungsratsmitgliedern nicht stets mehrere Schritte voraus seien. Das sei der Grund dafür, für einen Teil der weiteren sachkundigen Mitglieder besondere Anforderungen vorzusehen. Diese Anforderungen würden in den schleswig-holsteinischen Sparkassen schon bisher flächendeckend erfüllt; hätte das neue Recht bereits gegolten, hätte sich jede Sparkasse rechtstreu verhalten; die Besetzung der Verwaltungsräte würde dem gerecht werden. Das sei ein Beleg dafür, dass in der Praxis alles in Ordnung sei.

Auf Fragen der Abgeordneten Krämer sichert Staatssekretärin Dr. Torp zu, Verwaltungsrats- und Aufsichtsorganmitglieder des Landes würden gegebenenfalls durch Fortbildung und Schulung befähigt, noch nicht vervollständigte Kompetenzen final abzubilden.

Herr Nowotny erwidert, für die Sparkassen und die wirtschaftlich Tätigen bestünden unterschiedliche rechtliche Regelungskreise. Für Kreditinstitute gölten aus guten Gründen unterschiedliche rechtliche Regelungen, gerade auch für die besonderen Anforderungen an Personen, die in der Geschäftsführung oder in einem Aufsichtsorgan tätig seien.

Eine weitere Frage der Abgeordneten Krämer zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs beantwortet Staatssekretärin Dr. Torp dahin, die Verlängerung des Vertrags mit Herrn Dr. Scholz als Vorstandsvorsitzenden des UKSH sei seiner besonderen Expertise und seinem besonderen Können geschuldet. Inwieweit das Organbesetzungsgesetz Einfluss auf diese Vertragsverlängerung gehabt hätte, könne sie nicht sagen. In der Gesetzesbegründung werde darauf hingewiesen, dass es in einigen Fällen wichtig sei, Kontinuität in der Leitung sicherzustellen; das gelte gerade für die zurückliegenden Coronazeiten. Es könne Gründe dafür geben, in der Vorstandsführung Kontinuität zu wahren.

Herr Dr. Beckmann aus dem Justizariat des Finanzministeriums legt dar, dem Vorstandsvorsitzenden des UKSH sei eine Wiederbewerbung selbstverständlich möglich. Im Rahmen der Ausschreibung und der Schaffung eines gleichmäßigen Bewerberinnen- und Bewerberpotenzials schließe man niemanden aus. Herr Dr. Scholz hätte sich in dem Auswahlverfahren mit

anderen Bewerberinnen und Bewerbern messen müssen, unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände von § 4 Absatz 2. Die Entscheidung sei durchaus ergebnisoffen, auch unter Geltung des Gesetzes.

Eine Frage der Abgeordneten Krämer zur Neubesetzung der Leitung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr beantwortet Staatssekretärin Dr. Torp dahin, für das Auswahlverfahren werde man die besten Bewerberinnen und Bewerber einladen, gezielt auf Kandidatinnen zugehen und durch direkte Ansprache versuchen, ein ausgewogenes Bewerberinnen- und Bewerberpotenzial für das Auswahlverfahren zu generieren. Wenn keine entsprechenden Bewerbungen vorlägen (§ 4 Absatz 2), würde man durch gezielte Ansprache auf Frauen zugehen, um das Bewerberinnen- und Bewerberpotenzial anzureichern. Sollte das nicht gelingen, würden die vier leistungsbesten männlichen Bewerber im Auswahlverfahren geprüft, und es werde eine Auswahlentscheidung getroffen - bei der Ausschreibung öffentlicher Ämter ausschließlich nach dem Prinzip der Bestenauslese.

Eine weitere Frage der Abgeordneten Krämer beantwortet Staatssekretärin Dr. Torp dahin, sofern es um die Ausschreibung eines öffentlichen Amtes gehe, werde die Stelle ausgeschrieben. Die Stelleninhaberin beziehungsweise der Stelleninhaber dürfe sich selbstverständlich wieder bewerben, wie alle anderen interessierten Personen auch. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werde eine Auswahlentscheidung getroffen, die bei dem öffentlichen Amt - wie gesagt - ausschließlich nach der Bestenauslese erfolge.

Abgeordnete Krämer fragt die Landesregierung, ob in der Vergangenheit eine Stellenausschreibung wiederholt und der Gehaltsdeckel angehoben worden sei, um die Stelle für Bewerberinnen attraktiv zu machen.

Staatssekretärin Dr. Torp entgegnet, auch das sei eine hypothetische Frage. Sie könne nicht sagen, ob und wann Gehälter angehoben worden seien. Sie gehe davon aus, dass es solche Fälle in der Vergangenheit nicht gegeben habe.

Abgeordnete Krämer bittet die Landesregierung, die Frage schriftlich zu beantworten, ob jemals der Gehaltsdeckel für eine herausragende Stelle in der Landesverwaltung angehoben worden sei, weil die Zahl von Bewerberinnen nicht als ausreichend erachtet worden sei und man die Stelle mit einer Frau habe besetzen wollen. Sie fragt, ob es so einen Fall in der Vergangenheit gegeben habe.

Staatssekretärin Dr. Torp sagt eine schriftliche Antwort zu. – Sie betont noch einmal die Notwendigkeit des Organbesetzungsgesetzes. Öffentliche Ämter würden nach dem Prinzip der Bestenauslese vergeben. Es gehe in erster Linie darum, im Bereich der Vorverfahren gezielter auf Frauen zuzugehen, um das Bewerberinnen- und Bewerberpotenzial für das Auswahlverfahren zu vergrößern. Sofern das Land an privatrechtlich organisierten Unternehmen beteiligt sei, gebe es auch dort selbstverständlich einen großen Bedarf, mehr Führungspositionen mit Frauen zu besetzen. Für öffentliche Ämter gebe es einen Bedarf, die Verfahren neu zu justieren, den gleichen Bedarf gebe es für den Bereich der privatrechtlich organisierten Unternehmen. Man brauche das Gesetz, das auch in die Gesellschaft ausstrahle.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Krämer erwidert die Staatssekretärin, mit dem Begriff „berücksichtigen“ sei im Bereich des Auswahlverfahrens gemeint, dass das Kandidatinnen- und Kandidatenfeld erweitert und vergrößert werde. Das habe keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung bei öffentlichen Ämtern. Präzisierungen in § 4 Absätze 1 und 2 stehe man offen gegenüber.

Auf Fragen des Abgeordneten Plambeck regt Herr Maggaard an, Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 um die Formulierung „in der Zusammensetzung eines Auswahlpotenzials von Bewerbungen“ zu ergänzen.

Frau Fragen des Abgeordneten Plambeck antwortet Herr Stolz, bei den Zweckverbandssparkassen habe man in der Regel einen kommunalen Mitträger, der seine Mitglieder nach Proporz der Fraktionen benenne und an die Zweckverbandsversammlung als alleiniges Vorschlagsrecht adressiere. In der Zweckverbandsversammlung würden dann die Mitglieder für den Verwaltungsrat gewählt, und zwar ohne Vorbedingungen. Bei dieser Auswahl spiele die Qualifikation noch keine Rolle, sondern sie werde erst in dem Moment geprüft, wenn die Wahl erfolgt sei. Sollte die Sachkunde nicht ausreichend sein, könne sie innerhalb eines halben Jahres ergänzt werden. Dafür habe man durch die Sparkassenakademie professionelle Strukturen geschaffen, sodass eine hochprofessionelle Fortbildung erfolgen könne.

Die Regelung der „geborenen“ Mitglieder des Verwaltungsrats und gebundenen Vorschlagsrechte beziehe sich in der Regel auf Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte. Die Zweckverbandssatzung sehe in der Regel vor, dass die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Träger vorgeschlagen werden müssten. An dieser Stelle gebe es keinerlei Einflussmöglichkeit auf das Geschlecht. Das seien gekorene Mitglieder.

Dem Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein gehörten aktuell eine Hauptverwaltungsbeamtin und drei Hauptverwaltungsbeamte an. Nach dem Gesetzentwurf hätte die Sparkasse Südholstein in ihrem Zweckverband nur noch die Möglichkeit, zwei Männer und sechs Frauen aus dem kommunalen Bereich zu bestellen. Erschwerend komme hinzu, dass sich die Wahlzeiten voneinander unterscheiden und sich die Geschlechterzusammensetzung zu verschiedenen Zeitpunkten ändere. Daher empfehle man, die gebundenen Vorschlagsrechte auszunehmen. Die Sparkasse Westholstein in ihrer Zweckverbandsversammlung mit 198 Mitgliedern solle einen Verwaltungsrat wählen, mit vielen Altträgern, die teilweise nur einen Sitz und dafür das alleinige Vorschlagsrecht hätten. Den einen Sitz teilten sich auch noch zwei Gemeinden und ein Zweckverband einer Sparkasse; die müssten zu demokratischen Wahlscheidungen kommen, und da fehle es an der Möglichkeit, sich abzustimmen. Man wolle Geschlechterparität erreichen, könne es aber nicht garantieren.

Herr Hummert, Justiziar des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein nimmt zur Prüfung der Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern von Sparkassen Stellung. Nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 KWG hätten Kreditinstitute neue Aufsichtsorganmitglieder der BaFin anzuzeigen. Bei den Sparkassen liefen diese Anzeigen seit über zehn Jahren über den jeweiligen Regionalverband. Der Verband gucke, ob sich aus dem Lebenslauf eine Sachkunde ergebe. Wenn die Personen im Sparkassen- und wirtschaftlichen Bereich keine Erfahrung hätten, gebe man eine Stellungnahme an die BaFin ab, in der stehe, dass der Erwerb sparkassenspezifischer Kenntnisse geboten oder erforderlich sei; das schreibe man auch der Sparkasse. Dann stimme man mit der Sparkasse die nächsten Schritte ab (Fortbildung, insbesondere durch die Sparkassenakademie). Am 4. Oktober 2023 biete der Verband eine Fortbildungsveranstaltung für neue Verwaltungsratsmitglieder an, um den Erwerb der Sachkunde sicherzustellen. Zu den vielen hundert Stellungnahmen, die man gegenüber der BaFin abgegeben habe, habe man von der BaFin noch nie eine Rückmeldung bekommen, was zeige, dass die BaFin die Auffassung teile. Innerhalb von sechs Monaten habe man die erforderlichen Zertifikate der Sparkassenakademie oder von Externen der BaFin nachgeliefert, und die BaFin habe dann geprüft und sie für gut befunden. Das Verfahren laufe seit über zehn Jahren reibungslos und habe sich bewährt.

Zur Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebe es Regelungen in § 25 d Absatz 9 KWG, im Aktiengesetz und im Sparkassenrecht. Die Regelungen wichen graduell voneinander ab: Nach dem Aktiengesetz müssten zwei Mitglieder Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen, nach § 25 d Absatz 9

KWG müsse der Vorsitzende über Sachverstand auf beiden Gebieten verfügen, und im Sparkassenrecht sei es bisher genauso gewesen. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung lägen ganz nah beieinander und seien fast identisch. Darüber müssten nicht zwei Mitglieder verfügen, es reiche aus, wenn eine Person über diese Erfahrung verfüge.

Auf eine Frage des Abgeordneten Petersdotter versichert Herr Stolz noch einmal, die Sparkassen unternähmen große Anstrengungen, das Thema Geschlechterparität anzupacken. Man müsse mehr Frauen motivieren, Spitzenpositionen besetzen zu wollen. Eine Vorstandsausbildung dauere mindestens zehn Jahre, um eine große Sparkasse erfolgreich führen zu können. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein unterbreite konkrete Vorschläge, die am Ende zu Geschlechterparität führten. Im Ziel sei man sich einig, aber die Sparkassen sollten ausreichend compliant sein und dürften nicht in Governance-Probleme gebracht werden.

Auf eine Frage der Abgeordneten Krämer antwortet Herr Magaard, der Grundsatz der Bestenauslese zur Besetzung öffentlicher Ämter nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes sei nicht nur auf die Besetzung als solche anwendbar, es gebe eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anforderungsprofil, wo der Grundsatz der Bestenauslese gleichermaßen gelte. Wenn sich die Zusammensetzung des Auswahlpools von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern notwendigerweise auch auf die spätere Besetzung auswirken werde, spreche viel dafür, die Bestenauslese in gleichem Maße auf die Zusammensetzung des Auswahlpools anzuwenden. Dann sei die Konstruktion des Gesetzentwurfs in § 4 Absatz 2 unzutreffend, wenn sie davon ausgehe, dass die Anwendung der Bestenauslese im Ermessen des Landes stünde und sich nicht zwingend aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes ergäbe. Hier sei eine verfassungskonforme Anpassung erforderlich.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Krämer zur Besetzung von Aufsichtsorganen (§ 5) erwidert Herr Dr. Beckmann, entscheidend sei, dass es einen fachlich geeigneten Auswahlpool von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gebe. Vor diesem Hintergrund sei die Gesetzesbegründung zu verstehen, dass es keine Ausnahmen davon geben werde. Man gehe davon aus, dass es ein gleichmäßiges Bewerberinnen- und Bewerberpotenzial für Aufsichtsratspositionen gebe. Im Gesetz werde zwischen Leitungs- und Aufsichtsratsfunktionen unterschieden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssten für die Aufsichtsfunktion die erforderliche Qualifikation mitbringen, die sie auch nachträglich erwerben könnten. Daher sehe das

Gesetz an dieser Stelle einen anderen Mechanismus vor als bei den anderen Besetzungspositionen. In der Funktion als Mitglied des Aufsichtsorgans sei jede und jeder ersetzbar.

Eine Frage der Abgeordneten Krämer beantwortet Staatssekretär Sibbel dahin, wenn ein Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt wäre, müsste die Kommunalaufsicht unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in angemessener Weise tätig werden. Die zu ergreifenden Maßnahmen dürften die Arbeitsfähigkeit der Gremien der Sparkasse nicht gefährden. Man werde darauf hinwirken, dass der gesetzeswidrige Zustand schnellstmöglich beseitigt werde.

Herr Stolz bezweifelt, dass ein nicht rechtmäßig zusammengesetzter Verwaltungsrat gewählt und in Funktion gesetzt werden könne. Nach seiner Einschätzung müsste dann mit dem bisherigen Gremium weitergearbeitet werden, was immer schwieriger werde, je länger der Zustand anhalte. Solange es keine Mechanismen gebe, mit denen man die unterschiedlichen Defizite beim Wahlvorgang beheben könne, könne man nicht sicher sein, dass es in absehbarer Zeit zu einem richtigen Ergebnis komme.

Staatssekretär Sibbel stellt klar, wenn festgestellt werde, dass der neue Verwaltungsrat nicht gesetzeskonform zustande gekommen sei, würde der bisherige Verwaltungsrat bis zur Schaffung eines gesetzeskonformen Zustandes seine Arbeit weiter verrichten und die Verantwortung behalten.

Abgeordnete Raudies bittet das Innenministerium, noch einmal schriftlich klarzustellen, wie die Sparkassenaufsicht in einem solchen Fall agieren würde.

Der Antrag der Abgeordneten Krämer, die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf [Drucksache 20/677](#) nicht nächste Woche im Ausschuss und Landtag zu verabschieden und sich mehr Beratungszeit zu nehmen, wird mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, schließt die Sitzung um 13:20 Uhr.

gez. Lars Harms
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer